

BGer 5D 145/2016 vom 20. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_145_2016

FR: TF 5D 145/2016 du 20 septembre 2016

IT: TF 5D 145/2016 del 20 settembre 2016

Regeste

Verweigerung der Sistierung, Aufforderung zur Vorschusszahlung (Beschwerdeverfahren betreffend definitive Rechtsöffnung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 20.09.2016 5D 145/2016 (5D_145/2016)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 20.09.2016 5D 145/2016 (5D_145/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 20.09.2016 5D 145/2016 (5D_145/2016)

Verweigerung der Sistierung, Aufforderung zur Vorschusszahlung (Beschwerdeverfahren betreffend definitive Rechtsöffnung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D_145/2016
Urteil vom 20. September 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A. _____ GmbH, Beschwerdeführerin, gegen Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Schweizerische Bundesgericht, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Verweigerung der Sistierung, Aufforderung zur Vorschusszahlung (Beschwerdeverfahren betreffend definitive Rechtsöffnung), Verfassungsbeschwerde gegen die Verfügung vom 13. September 2016 des Obergerichts des Kantons Bern (2. Zivilkammer). Nach Einsicht in die (mangels Erreichens der Streitwertgrenze nach Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG und mangels Vorliegens einer Ausnahme nach Art. 74 Abs. 2 BGG als Verfassungsbeschwerde entgegengenommene) Eingabe gegen die Verfügung vom 13. September 2016 des Obergerichts des Kantons Bern (betreffend Verweigerung der Sistierung sowie Aufforderung zur Vorschusszahlung von Fr. 225.-- in einem Beschwerdeverfahren betreffend definitive Rechtsöffnung), in Erwägung, dass die Verfassungsbeschwerde einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 117 BGG i.V.m. Art. 93 Abs. 1 BGG zum Gegenstand hat, dass Verfassungsbeschwerden gegen solche Entscheide (vom hier nicht gegebenen Fall des Art. 117 BGG i.V.m. Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG abgesehen) nur zulässig sind, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632) bewirken können (Art. 117 BGG i.V.m. Art 93 Abs. 1 lit. a BGG), dass im vorliegenden Fall von der Beschwerdeführerin (entgegen BGE 133 III loc. cit.) nicht rechtsgenügend dargetan wird, inwiefern ihr durch den Zwischenentscheid ein Nachteil drohen könnte, der sich im weiteren Verfahren nicht mehr oder nicht mehr vollständig beheben liesse, dass somit auf die - mangels Darlegung der Voraussetzungen der selbständigen Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids offensichtlich unzulässige - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 BGG i.V.m. Art 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, dass im Übrigen auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten wäre, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 116 und 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG nicht entspricht und ausserdem missbräuchlich ist (Art. 42 Abs. 7 BGG), dass die

unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 117 BGG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierte Abteilungsmitglied zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt das präsidierte Mitglied: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 100.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Der Beschwerdeführerin wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. September 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierte Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.